

Tit. 2.1 RdSchr. 97c

Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG und 2. GKV-NOG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. 2 – Individualprophylaxe

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG und 2. GKV-NOG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1 RdSchr. 97c – Allgemeines

(1) . . . [jetzt] Mit den in § 22 SGB V vorgesehenen Maßnahmen sollen in der gesetzlichen Krankenversicherung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die häufigsten Erkrankungen auf zahnmedizinischem Gebiet - Karies und Parodontalerkrankungen - bei entsprechender Eigenvorsorge und regelmäßiger Inanspruchnahme zahnmedizinischer Leistungen weitgehend zu vermeiden bzw. das Fortschreiten entstandener Schäden dauerhaft zu verhindern.

(2) . . .